§ 5 Aktenverzeichnisse der einzelnen Behörden

[1]Jede Justizdienststelle führt ein Aktenverzeichnis. [2]Darin sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Aktenbezeichnung,
3. fortlaufende Zahl der Papierbände,
4. Zeitraum,
5. aktenführende Stelle,
6. Verweisungen auf verwandte Akten,
7. Verweisungen auf ein früheres Aktenzeichen oder eine frühere Geschäftsnummer,
8. Bemerkungen.

[3]Bei elektronischen Akten ist sicherzustellen, dass diese Angaben auf andere Weise deutlich erkennbar sind.